

formulierten Auftrag wurde die Eingabenarbeit erstmalig durch einen Rechtsakt der obersten Volksvertretung unseres sozialistischen Staates allgemeinverbindlich ausgestaltet. Damit wird die große Bedeutung unterstrichen, die den Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen und Beschwerden der Bürger sowie der gesellschaftlichen Organisationen für die weitere Qualifizierung der staatlichen Leitung und die Vertiefung der sozialistischen Demokratie beigemessen wird.

Das Gesetz beruht auf bewährten Prinzipien und den von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen gesammelten Erfahrungen in der Arbeit mit Eingaben. Die im Gesetz über den Ministerrat, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sowie in der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB festgelegte höhere Verantwortung des Ministerrates, der Minister und anderer Leiter zentraler Staatsorgane, der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sowie der Leiter von Betrieben und Einrichtungen für die Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik im jeweiligen Verantwortungsbereich ist für das Eingabengesetz als Ganzes maßgeblich und spiegelt sich auch in den einzelnen Bestimmungen wider. Es gehört zum Grundanliegen dieses Gesetzes, die Prinzipien des demokratischen Zentralismus auch in der Eingabenarbeit weiter durchzusetzen. Deshalb regelt es exakt Aufgaben und Verantwortung der Leiter und schafft zugleich die rechtlichen Voraussetzungen, damit die Leiter ihrer Verantwortung auch gerecht werden können. Der Spielraum für eigenverantwortliche Tätigkeit der Leiter wird ausgedehnt und auf perfektionistische Einzelregelungen verzichtet.

Da über Eingaben allein der jeweils zuständige Leiter bzw. ein von ihm Bevollmächtigter entscheidet, liegt es im Interesse jedes Bürgers, wenn er sich mit seiner Eingabe direkt an das für die betreffende Angelegenheit zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, den Betrieb oder die Einrichtung wendet (§ 4 Abs. 1). Ein nicht zuständiges Organ ist verpflichtet, die Eingabe an das zuständige Organ weiterzuleiten und den Bürger darüber unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs. 2).

In § 4 Abs. 3 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Leiter für die ordnungsgemäße Arbeit mit den Eingaben persönlich verantwortlich sind und die Kontrolle der Eingabenbearbeitung sichern müssen. Dementsprechend sind sie auch verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Bürger ihre Eingaben und anderen Anliegen persönlich Vorbringen und sich beraten lassen können (§ 3).

In den vergangenen Monaten wurden für die Bürger bessere Möglichkeiten geschaffen, ihre Anliegen an die staatlichen Organe heranzutragen. Das Eingabengesetz gibt den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie den örtlichen Räten die gesetzliche Grundlage, ausgehend von bewährten Prinzipien und unter Beachtung praktischer Erfahrungen, die Sprechstunden und Öffnungszeiten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich festzulegen (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Sie selbst haben zu prüfen und zu entscheiden, wie der Grundsatz, daß der Bürger ausreichend Gelegenheit haben muß, seine Anliegen persönlich vorzubringen und Rat zu suchen, am besten durchgesetzt werden kann, ohne daß an diesem Grundsatz Abstriche gemacht werden.

Bei der eigenverantwortlichen Festlegung der Sprechstunden ist zu berücksichtigen, daß sich der Dienstag als Sprechtag im Staatsapparat generell bewährt hat. Er hat sich bei der Bevölkerung eingebürgert, und auch der Arbeitsablauf in den Staatsorganen ist darauf eingestellt. Deshalb sollten die Bürger auch künftig am

Dienstag die Gelegenheit haben, in den Staatsorganen die Leiter bzw. deren Bevollmächtigte zu sprechen und ihre Anliegen persönlich vorzutragen. Darüber hinaus sind unter Beachtung örtlicher und sonstiger Bedingungen, z. B. der Arbeitszeit der im Territorium gelegenen Betriebe und Einrichtungen, der Verkehrsverbindungen, bestimmter Gewohnheiten der Bürger sowie der Erfordernisse der staatlichen Arbeit, an weiteren Tagen Öffnungszeiten festzulegen und ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

Mit dem Eingabengesetz werden alle rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger auf dem Gebiet der Eingaben strikt zu wahren. Dazu gehört der Anspruch des Bürgers, auf seine Eingabe eine begründete schriftliche oder mündliche Antwort zu erhalten. Die bisher unterschiedlichen Fristen für die Bearbeitung der Eingaben wurden vereinheitlicht; als Höchstfrist wurde der Zeitraum von vier Wochen festgelegt (§ 7). Das entspricht den praktischen Erfordernissen, um eine gründliche Bearbeitung zu sichern und auf Zwischenbescheide zu verzichten. Es muß aber betont werden, daß gemäß § 2 Abs. 1 die Anliegen der Bürger schnell und sorgfältig zu bearbeiten sind und die vier Wochen die höchstzulässige Frist darstellen.

Über Eingaben ist entsprechend den für die betreffende Angelegenheit geltenden Rechtsvorschriften zu entscheiden (§ 5). Dabei ist es unzulässig, daß der durch die Eingabe kritisierte Mitarbeiter oder Leiter selbst die Eingabe bearbeitet bzw. darüber entscheidet (§ 6). Wenn der Bürger mit der Entscheidung seiner Eingabe nicht einverstanden ist, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden (§ 8). Die Entscheidungen der Leiter zentraler Staatsorgane sind endgültig.

Das Eingabengesetz gilt nicht für Rechtsmittel, Neuerersvorschläge und andere Anträge, deren Bearbeitung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist (§ 1 Abs. 3). In Übereinstimmung damit enthält das Gesetz auch keine Festlegungen zum Beschwerderecht mehr. Mit der VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe vom 24. Juni 1971 (GBl. II S. 465) wurden die grundlegenden Prinzipien des Beschwerderechts formuliert und die Anwendung von Rechtsmitteln exakt geregelt. Sie wurden in der Folgezeit auch weiteren Rechtsvorschriften zugrunde gelegt. Mit der Aufhebung des Staatsratserlasses über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 20. November 1969 (GBl. I S. 239) entfällt auch die Rechtsgrundlage für Beschwerdeausschüsse bei den örtlichen Volksvertretungen. Mit dem Eingabengesetz wird die bereits mit dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen gegebene Grundorientierung weiter durchgesetzt, die Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer ständigen Kommissionen bei der Bearbeitung der Anliegen der Bürger zu stärken, das Niveau der Leitungstätigkeit der örtlichen Räte und ihrer Fachorgane zu erhöhen und klare Leitungslinien zu verwirklichen.

Das Eingabengesetz orientiert darauf, daß die Staats- und Wirtschaftsorgane die Eingaben und die Ergebnisse ihrer Bearbeitung regelmäßig auswerten und für die Verbesserung der staatlichen Leitung, insbesondere die Erfüllung der staatlichen Pläne und die Förderung der Initiativen der Bürger, nutzen. Dementsprechend sind die Ergebnisse und Schlußfolgerungen in die Rechenschaftslegungen vor den übergeordneten Leitern und vor den Bürgern einzubeziehen. Die Räte werden verpflichtet, den Volksvertretungen regelmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Pläne oder anderer wichtiger Beschlüsse, über die